Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/10958

16. 06. 98

Änderungsantrag

des Abgeordneten Volker Beck (Köln) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der Beschlußempfehlung und dem Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

– zu dem Entschließungsantrag der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Rita Grießhaber, Joseph Fischer (Frankfurt), weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu der Großen Anfrage der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Marieluise Beck (Bremen), Matthias Berninger, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Bürgerrechtssituation von Schwulen und Lesben in der Bundesrepublik Deutschland im Vergleich mit der rechtspolitischen Entwicklung in den Nachbarländern

– zu dem Antrag des Abgeordneten Volker Beck (Köln) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Gleichberechtigung von Schwulen und Lesben in der Bundesrepublik Deutschland

– zu der Unterrichtung durch das Europäische Parlament Entschließung zur Gleichberechtigung von Schwulen und Lesben in der EG

– Drucksachen 13/2719, 13/5456, 13/8062, 13/1822, 12/7069, 13/725 Nr. 33, 13/10522 –

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Beschlußempfehlung erhält folgende Fassung:

‚Der Bundestag wolle beschließen:

a) den Entschließungsantrag – Drucksache 13/8062 – mit folgendem geänderten Wortlaut anzunehmen:

„I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Viele europäische Länder haben gesetzliche Regelungen erlassen, die ausdrücklich auch Schwule und Lesben vor Diskriminierung schützen sollen, z. B. Frankreich, Schwe-

den, Dänemark, Spanien, die Niederlande oder Norwegen. Das deutsche Recht kennt bislang keinen ausdrücklichen gesetzlichen Diskriminierungsschutz für Schwule und Lesben. Hier besteht ein erheblicher Nachholbedarf gegenüber der europäischen Entwicklung.

2. Der von der Bundesregierung in der Antwort auf die Große Anfrage betonte verfassungsrechtlich verbürgte besondere Schutz der Ehe ist kein Freibrief zur Diskriminierung anderer Lebensweisen und homosexueller Partnerschaften. Der besondere Schutz von Ehe und Familie im Grundgesetz ist von seiner historischen Entstehung her ein Freiheitsrecht und kann nicht als Begründung dafür in Anspruch genommen werden, gleichgeschlechtlichen Paaren den Zugang zum Rechtsinstitut der Ehe oder einer Eingetragenen Partnerschaft mit gleichen Rechten und Pflichten zu verwehren.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die lange versprochene vergleichende Untersuchung über die rechtliche und rechtstatsächliche Situation von Menschen mit homosexueller Orientierung unverzüglich in Auftrag zu geben und dem Parlament baldmöglichst einen entsprechenden Bericht vorzulegen;

2. gleichgeschlechtlichen Paaren durch Gesetz die gleichen rechtlichen Möglichkeiten zur Ausgestaltung ihrer Partnerschaft zu eröffnen, wie sie verschiedengeschlechtlichen Paaren offenstehen – durch Öffnung der Ehe oder Schaffung eines gleichwertigen Rechtsinstituts, das die gleichen Rechte und Pflichten wie die Ehe umfaßt;

3. einen Entwurf für ein Antidiskriminierungsgesetz vorzulegen.

   Dieser Gesetzentwurf soll zum einen wirksame Maßnahmen gegen die Diskriminierung von Schwulen und Lesben im Privatrechtsverkehr vorsehen und den Betroffenen ein ausreichendes Instrumentarium an die Hand geben, sich gegen Diskriminierung effektiv zur Wehr zu setzen (Klagebefugnis für Verbände, Schadensersatz- und Unterlassungsanspruch, Beweiserleichterung).

   Zum zweiten soll das Antidiskriminierungsgesetz Ungleichbehandlung von Schwulen und Lesben beenden, die von der Rechtsprechung aus Gesetzen hergeleitet wurden. Bestehende Vorschriften gegen Diskriminierung sind um das Kriterium der sexuellen Identität zu erweitern.

   Notwendig sind dabei insbesondere:

   – Regelungen für das Arbeitsrecht- und öffentliche Dienstrecht

     Die Gleichbehandlungsvorschriften im Betriebsverfassungsgesetz, Beamtenrechtsrahmengesetz, Bundesbeamtengesetz, Personalvertretungsgesetz, Soldatenge-

setz und in der Soldatenlaufbahnverordnung müssen um das Kriterium der sexuellen Identität ergänzt werden.

– Öffnung der Adoption für gleichgeschlechtliche Paare

– Verbesserungen im Datenschutz

  Durch Ergänzung des Bundesdatenschutzgesetzes, des Ersten Sozialgesetzbuch, des Bundeskriminalamtsgesetzes, des Bundesgrenzschutzgesetzes, des Bundesverfassungsschutzgesetzes, des Gesetzes über den militärischen Abschirmdienst und des Gesetzes über den Bundesnachrichtendienst soll die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten über das Sexualleben ausdrücklich besonders restriktiven Kriterien unterworfen werden.

– Diskriminierungsschutz im Strafvollzug

  Durch eine Änderung des Strafvollzugsgesetzes muß Benachteiligung aufgrund der sexuellen Identität im Strafvollzug ausgeschlossen werden.";

b) den Antrag – Drucksache 13/1822 – für erledigt zu erklären;

c) die Unterrichtung – Drucksache 12/7069 – zur Kenntnis zu nehmen.'

Bonn, den 29. April 1998

Volker Beck (Köln)
Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333